

Satzung der Stiftung
"Museum Rade am Schloß Reinbek
Stiftung Sammlung Rolf Italiaander - Hans Spegg"

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

"Museum Rade am Schloß Reinbek
Stiftung Sammlung Rolf Italiaander - Hans Spegg".

Sie ist eine rechtsfähige,high Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Reinbek.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1)

Zweck der Stiftung ist es,

das Lebenswerk der Stifter durch eine Kunstsammlung zu bewahren, fortzuführen und später durch andere Gegenstände aus der Sammlung der Stifter zu ergänzen und durch Ausstellungen, Veröffentlichungen und auf andere Art und Weise, z.B. durch die Auslobung von Preisen, öffentlich zur Geltung zu bringen,

entsprechend der weltweiten Herkunft der Museumsgegenstände für Völkerverständigung und brüderliche Zusammenarbeit aller Nationen, Rassen und Religionen einzutreten und

andere Europäer anzuregen, private Kunstsammlungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um der europäischen Kultur immer neue Impulse zu verleihen.

(2)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3)
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Verwaltung der Mittel

(1)
Das Vermögen der Stiftung besteht aus Kunstwerken und anderen Sammelobjekten, Möbeln und Gebrauchsgut im Versicherungswert von insgesamt

613.550,26 €*

(in Worten: sechshundertdreizehntausendfünfhundertfünfzig EURO und sechsundzwanzig Cent)*.

Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist in der Anlage beigefügt.

(2)
Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:

diejenigen Rechte und Gegenstände, die der Stiftung von Förderern zugewendet werden. Soweit Rechte und Gegenstände betroffen sind, die nicht in engem Zusammenhang mit den Stiftern stehen, ist eine Beschlussfassung entsprechend Absatz 6 erforderlich.

(3)
Das Vermögen der Stiftung ist geschlossen zu bewahren, es dürfen weder Teile noch Sachgesamtheiten davon veräußert werden. Der Betrieb des Museums darf nur aus wichtigem Grund aufgrund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes eingestellt werden.

(4)
Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(5)
Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6)
Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.

(7)
Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Personen. Der Bürgermeister der Stadt Reinbek, der Vorsitzende des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten und Städtefreundschaften der Stadt Reinbek und der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen, Gebühren und Beiträge der Stadt Reinbek gehören dem Stiftungsvorstand kraft Amtes als Mitglied an, die anderen auf Lebenszeit. Der erste Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Stifter Rolf Italiaander,
2. dem Stifter Hans Spegg,
3. dem Bürgermeister der Stadt Reinbek,
4. Herrn Dr. Claus Arndt, Senatsdirektor a.D.,
5. Herrn Professor Dr. Helmuth Hentrich,
Architekt und Kunstsammler,
6. dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses für
kulturelle Angelegenheiten und Städtefreundschaften
der Stadt Reinbek,
7. dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen,
Gebühren und Beiträge der Stadt Reinbek

(2)

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grunde von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Außer durch Abberufungen endet die Mitgliedschaft durch Rücktritt und Tod.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl. Scheidet ein kraft Amtes dem Stiftungsvorstand angehörendes Mitglied unter Beibehaltung des Amtes aus dem Stiftungsvorstand aus, wählt der Stiftungsvorstand bis zum Ausscheiden dieses Mitgliedes aus dem Amt ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4)

Solange die Stifter Mitglieder des Vorstandes sind, ist Herr Rolf Italiaander, nach seinem Ausscheiden Herr Hans Spegg Vorsitzender des Vorstandes. Nach dessen Ausscheiden wählt der Stiftungsvorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Reinbek. Sollte dieser unter Beibehaltung seines Amtes dem Stiftungsvorstand nicht mehr angehören, wählt der Stiftungsvorstand bis zum Ausscheiden dieses Mitgliedes aus dem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und zu beschließen,
- das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten und zu ergänzen, es zu überwachen sowie ertragreich anzulegen,
- über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
- einen jährlichen Haushaltsplan in Abstimmung mit der Stadt Reinbek aufzustellen,
- innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung und eine Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines davon muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; es hat den Beratungspunkt schriftlich anzugeben.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(3)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit außer in den Fällen der §§ 3, 8 und 9. Beschlüsse, die Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Reinbek haben, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder mündlich erteilen (Umlaufverfahren). Bei mündlicher Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist der Beschluss aktenkundig zu machen und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(4)

Über die in Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderung

(1)

Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

der Zweck der Stiftung durch eine Erweiterung oder durch eine Änderung des Verfahrens besser erreicht werden kann,

der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,

dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2)

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Gegen den Willen der Stifter ist eine Satzungsänderung ausgeschlossen.

§ 9

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben (§ 2 Absatz 1) in der in dieser Satzung vorgesehenen Form auf Dauer nicht mehr realisiert werden können. Die Änderung des Stiftungszwecks soll sich jedoch deutlich im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung bewegen.

(2)

Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus unüberwindbaren Gründen nur noch dadurch ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann. Voraussetzung für eine solche Zusammenlegung muss jedoch sein, dass auch nach der Zusammenlegung der Stiftungszweck (§ 2 Abs. 1) unverändert weiterverfolgt werden kann und mit den geistigen Inhalten der mit der Stiftung zusammengelegten Stiftung in Einklang steht.

Die durch eine Zusammenlegung entstandene Stiftung hat auch die Namen der Stifter zu führen.

(3)

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist.

Bei Veräußerung von Stiftungsgegenständen muss dem Erwerber auferlegt werden, die Herkunft des Stiftungsgegenstandes aus der Stiftung Sammlung Rolf Italiaander - Hans Spegg auf Dauer kenntlich zu machen.

(4)

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung (§ 9 Abs. 3) fällt deren Vermögen an die Stadt Reinbek, wenn kein anderes Museum in Schleswig-Holstein oder Hamburg bereit ist, die Museumsbestände geschlossen der Öffentlichkeit zugänglich zu halten, den Stiftungszweck weiterzuverfolgen und das Vermögen

ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erhält die Stadt Reinbek das Vermögen, so soll sie es weiterhin im Rahmen des Stiftungszwecks verwalten, soweit der steuerbegünstigte Zweck beibehalten und erreicht wird.

§ 9 Abs. 3 Satz 2 findet bei eventuellen Veräußerungen Anwendung.

Hamburg, 20. März 1986

Rolf Italiaander

Hans Spegg

*Betrag ab 01.01.2002 wegen der EURO-Einführung geändert